	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:
	☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung) und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
	Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
	zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.
<u>—</u>	Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach §850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamt-
	einkommens zusammenzurechnen sind: □ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)
	und
	Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)
ouch meng	Inpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetz- zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusam- gerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGBI) gepfändet werden können.
	Gemäß § 850c Absatz 4 ZPO wird angeordnet , dass der Ehegatte der Lebenspartner/die Lebenspartnerin das Kind/die Kinder bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nicht nur teilweise als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist. (Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)
••••	Gericht auszufüllen n ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):
	er Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unter-
auße	oflicht des Schuldners gegenüber r Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen rhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.
	ach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise rücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber
	um weitere
	€ monatlich
	€ wöchentlich
	€ täglich höhen.
Lu en	nonen.